



Informationen



→ Seite 3

Interview mit Präsident
BM Uwe Becker,
Frankfurt am Main

→ Seite 9

Parlamentarisches Recht
für kommunale Mandatsträger?

→ Seite 13

Prostituiertenschutzgesetz –
Umsetzung in Hessen

→ Seite 16

Richterspruch zum
Dieselfahrverbot

3-4/2018

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Auf den Dialog zwischen Politik, Wirtschaft, Kirchen und Gesellschaft setzen 3



→ Finanzen

Städtetag befürwortet die Hessenkasse ohne Gewerbesteuerumlage 5

Finanzministerium sensibel für Belastungen der Sonderstatusstädte 8



→ Bildung, Kinder und Jugend

Städte fordern Drittfinanzierung der Kinderbetreuung durch das Land 9



→ Recht, Personal und Ordnung

Parlamentarisches Recht für kommunale Mandatsträger? 9

Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamten 12

Prostituiertenschutzgesetz – Umsetzung in Hessen 13



→ Wirtschaft und Verkehr

Der Einstieg in die kommunale Entwicklungspolitik 14

Auf dem Weg zur fairen Metropolregion 14



→ Umwelt, Bau und Planung

Richterspruch zum Dieselfahrverbot 16

Afrikanische Schweinepest 16

Kommunen und private Waldbesitzer können sich zur Vermarktung ihres Rundholzes künftig regionalen Holzverkaufsorganisationen anschließen 17

Ausschreibungspflicht eines KiTa-Betriebs? 18

Wir machen kein BIM 20

Hessentag in Korbach: Aufbruchstimmung und Wir-Gefühl 21



→ Aus dem Städtetag

Gremientermine 22

Ankündigung Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2018 23

Seminare des Hessischen Städtetages 23

Auf den Dialog zwischen Politik, Wirtschaft, Kirchen und Gesellschaft setzen

Interview mit dem neuen Präsidenten des Hessischen Städtetages, Bürgermeister Uwe Becker

(Gi) **Uwe Becker**, geboren 1969 in Bad Homburg v. d. H., ist seit dem 1. Januar 2018 der neue Präsident des Hessischen Städtetages. Der gelernte Bankkaufmann ist schon seit dem 13. Juli 2006 Stadtrat, seit 2007 Stadtkämmerer und seit 2016 zusätzlich auch Bürgermeister der Stadt Frankfurt am Main und gehört seit 2009 dem Präsidium des Hessischen Städtetages an. Er ist zudem Mitglied des Landesvorstandes der CDU in Hessen. Der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Stephan Gieseler, sprach mit ihm über die derzeitigen Herausforderungen der Kommunen:



© Stadt Frankfurt am Main

GFD Stephan Gieseler und BM Uwe Becker

Gieseler: Herr Becker, was hat Sie dazu motiviert, Präsident des Hessischen Städtetages zu werden?

Becker: Ganz klar die feste Überzeugung, dass die Städte durch die gemeinsame Zusammenarbeit nur gewinnen können. Ich glaube, dass es dabei gut ist, dass Frankfurt am Main als die größte Stadt im Bundesland in dieser Position wieder Verantwortung übernimmt.

Gieseler: Welche Schwerpunkte möchten Sie als Präsident setzen?

Becker: Auf uns kommen drei große gesellschaftspolitisch schwierige Aufgaben zu: Digitalisierung – Fachkräftemangel – Integration mit anknüpfenden Themen. Das sind Bereiche, die kann keine Gebietskörperschaft, kein Unternehmen, kein Einzelner alleine lösen. Dies sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Ich möchte deswegen auf den Dialog zwischen Politik, Wirtschaft, Kirchen und Gesellschaft setzen und ihm eine zentrale Rolle einräumen. Wir brauchen eine Abstimmung der großen Linien, denen Arbeitsaufträge an unsere Fachleute

folgen. Die Städte im Hessischen Städtetag sind starke Impulsgeber für Bundes- und Landespolitik. Diese Stärke möchte ich nutzen, um eine starke Stimme für die Interessen der Kommunen in Hessen zu sein. Das ist keine Drohung, sondern das Angebot eines verstärkten Austausch- und Abstimmungsprozesses mit dem Ziel, eine gute Politik für die Menschen zu machen.

Gieseler: Wie wollen sie dies bewerkstelligen?

Becker: Die Öffentlichkeit verlangt heute mehr denn je Information und Transparenz von Entscheidungen. Weil der Hessische Städtetag landesweit wichtige Positionen einnimmt, kommt ihm auch die Rolle des Meinungsführers zu. Wir werden daher ein jährliches Städtetagsgespräch zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft veranstalten.

Gieseler: Was werden die ersten Themen sein?

Becker: Wir müssen zunächst an einem Bündnis von Bund und Län-

dern für mehr Investitionen arbeiten, um den kommunalen Investitionsstau von etwa 126 Milliarden Euro bundesweit – bezogen auf Hessen etwa 23 Milliarden Euro – zu reduzieren. Wenn die Investitionskraft der Städte dauerhaft gestärkt wird, ist das viel hilfreicher für uns als eine punktuelle Förderung. Dann kann jede Stadt gezielt mehr planen und bauen sowie für diese Aufgaben das nötige Personal einstellen. Ein weiterer Punkt ist die Flüchtlingsfrage. Wir brauchen Klarheit darüber, dass sich der Bund ab 2019 weiter an der Daueraufgabe Integration finanziell beteiligt. Dazu gehört auch der ganze Bereich der Wohnungsbauförderung.

Gieseler: Wo sehen Sie derzeit die größten Herausforderungen der Städte?

Becker: Neben der Bewältigung der angespannten Finanzlage besonders in der Integrationspolitik sowie im Bereich des Ausbaus und der Optimierung der Infrastruktur bezogen auf Verkehr und Soziales. Die Städte in den Ballungsräumen

wachsen unaufhaltsam. Eine richtige Wohnungspolitik ist damit angesagt: Neue Rahmenbedingungen, Anreize für Eigentümer und Vermieter und Verbesserung der innerstädtischen Infrastruktur. Hinzu kommt der ganze Bereich der Kinderbetreuung und die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Dazu sind wir mit dem Land und allen Akteuren in Gesprächen, nicht nur über die Allianz Bündnis Wohnraum oder den Asylkonvent, sondern auch auf fachlicher Ebene mit den Ministerien.

Gieseler: Wie sieht es mit den Altschulden aus? Das Land hat ja jetzt die Hessenkasse aufgelegt.

Becker: Viele hessische Kommunen haben eine relativ hohe Verschuldung, die das Land jetzt mit dem Instrument der Hessenkasse abzumildern versucht. Das unterstütze ich ausdrücklich. Bei der Finanzierung kritisiere ich hingegen die Inanspruchnahme anderer Städte, so dass es leider Gewinner und Verlierer gibt.

Gieseler: Wie stellen Sie sich die eigentliche Rolle des Landes vor?

Becker: Das Land bringt zwar bereits einige Mittel ein. Aber der Hessische Städtetag fordert dennoch zu Recht, dass ein weiteres Engagement des Landes nötig ist.

Gieseler: Wir werfen dem Land mehrfach im Jahr vor, den Konnexitätsgrundsatz zu missachten? Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

Becker: Das Land – aber noch viel stärker der Bund – vergisst oftmals, dass dem Grundsatz der Subsidiarität folgend die Daseinsvorsorge durch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung von den Städten und Gemeinden in ihrem Verantwortungsbereich ausgefüllt wird. Die Menschen stehen in den Rathäusern, wenn etwas fehlt, sie mit etwas nicht einverstanden sind oder sie etwas haben möchten. Nur wenn die Notwendigkeit besteht, etwas



BM Uwe Becker, seit 1. Januar 2018 neuer Präsident des Hessischen Städtetages

überörtlich zu regeln, sollten Bund und Länder agieren.

Gieseler: Mischen sich Bund und Länder zum Beispiel ständig im Bildungsbereich in die kommunale Selbstverwaltung ein?

Becker: Ja, gerade im Bildungsbereich! Der Bund hat den Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung beschlossen. Die Finanzierung ist noch nicht gesichert und der Ausbau ist noch lange nicht abgeschlossen, aber schon denkt der Bund über höhere Standards, mehr Personal und mehr Bildungsangebote nach. Aber wer bezahlt dies alles? In hohem Maße die Kommunen! Darum gilt: Lasst die Städte und Gemeinden vor Ort selbst planen. Habt Vertrauen in die Kommunalpolitik: wir haben mündige Bürgerinnen und Bürger vor Ort, die genau wissen was sie und ihre Kinder wollen. Wir haben fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern und professionell arbeitende und vernetzte Bildungs- aber auch kompetente Finanzpolitiker, die darauf achten, dass nicht einseitig, sondern nachhaltig und bedarfsgerecht Geld ausgegeben wird.

Gieseler: Wo sehen Sie Optimierungsbedarf beim öffentlichen Personennahverkehr?

Becker: Der gesamte Bereich Verkehr gehört für mich in den großen Komplex „Optimierung der Infra-

struktur“. Die Städte fordern auch auf Bundesebene Bund und Länder auf, deutlich mehr als bisher in die Verkehrsinfrastruktur zu investieren. Ich bin mir in dieser Frage mit dem neuen Präsidenten des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Markus Lewe aus Münster einig: wir müssen jetzt die Weichen stellen für zukunftsfähige Mobilität und eine umweltverträgliche Fortbewegung. Vor allem der öffentliche Personennahverkehr ist seit langem erheblich unterfinanziert. Deshalb muss der Bund weiterhin mit in der Finanzierungsverantwortung bleiben. Nur dann schaffen wir es, Busse und Bahnen so attraktiv zu machen, dass die Menschen auch darauf umsteigen. E-Mobilität, Carsharing und das Fahrrad sind wichtige ergänzende Angebote, die klug vernetzt werden müssen. Das würde helfen, die Luftqualität zu verbessern und den Klimaschutz zu fördern.

Gieseler: Gibt es noch Weiteres, was das Land tun könnte?

Becker: Das Land sorgt für den Angleich der Lebensverhältnisse zwischen den sehr unterschiedlich geprägten Regionen unseres Landes. Dabei muss es sich von der Versorgungssicherheit, der ärztlichen Betreuung bis hin zum Breitbandausbau um den ländlichen Raum genauso kümmern, wie um die Förderung einer wachsenden Infrastruktur starker Städte.

Gieseler: Welche Rolle könnte der Hessische Städtetag dabei übernehmen?

Becker: Dem Hessischen Städtetag kommt eine entscheidende Koordinations- und Vermittlungsrolle zu. Kein anderer Verband hat Kommunen aus Ballungsraum und ländlichem Raum in seinem Mitgliedsbereich. Die Städte sind und bleiben die entscheidenden Impulsgeber für die Sicherung und Verbesserung der Lebensverhältnisse vor Ort. Die Entscheidungen unseres Verbandes sind die richtige und ausgewogene Lösung in allen Bereichen.

Städtetag befürwortet die Hessenkasse ohne Gewerbesteuerumlage



Finanzen

(JD) „Wir stimmen dem Projekt Hessenkasse zu, wenn der Landtag auf deren Finanzierung über die 1,8-Milliarden-Gewerbesteuerumlage verzichtet. „Dies war Kern der Stellungnahme, die der Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker als Präsident des Hessischen Städtetages am Mittwoch, dem 14.3.2018 vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags abgegeben hat.“

Becker bezeichnet die im Haus von Staatsminister Dr. Schäfer geborene Idee, die mit Kassenkredit beladenen hessischen Kommunen auf einen Schlag mittels der Hessenkasse zu entschulden, als eine sehr kreative, nachhaltige Lösung. „Viele unserer Mitglieder hätten wohl nie mehr eine Chance bekommen, sich komplett zu entschulden, wenn sie nicht den Schuldenschnitt durch die Hessenkasse erfahren würden.“

Becker warnt allerdings vor der Illusion, man könne den Betrag von 5,1 Milliarden Kassenkredite der hessischen Kommunen „wegzaubern“. „Es bleiben für das kommunale Hessen und für die Landesregierung Kassenkreditfolgelasten von schätzungsweise rund sieben Milliarden Euro. Das ist die Summe der Schulden und der im Laufe von 30 Tilgungsjahren auflaufenden Zinsen“, so der Städtetags-Präsident.

Der Hessische Städtetag stehe grundsätzlich dazu, dass nicht nur die mit Kassenkrediten verschuldeten Kommunen, sondern auch die kommunale Gemeinschaft zum Schuldenabbau beitrage. „Die hessischen Städte sind bereit, Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich (jährlich 20 Mio. Euro) und aus jenen Mitteln einzusetzen, die der Bund zur Entlastung der hessischen Kommunen bereitstellt (jährlich 59 Mio. Euro). Wir sind aber nicht willens, eine neue hessische Gewerbe-



Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages am 8. März in eindrucksvollem Rahmen: Bad Homburg v.d. Höhe, Wintergarten im Bahnhof

steuerumlage von 1,8 Mrd. Euro im 30-Jahreszeitraum aufzuwenden“, so Becker. „Es geht nicht an, Städte mit einer solchen Umlage jahrzehntelang zu belasten, obwohl diese von der Hessenkasse überhaupt keinen Vorteil hätten.“

Becker verweist darauf, dass es das Finanzministerium selbst gewesen sei, das durch Prüfarbeit und intensive Gespräche herausgefunden habe, dass die Umlage auch gar nicht benötigt werde: „Wir erwarten, dass die Hessenkasse auch ohne die 1,8-Milliarden-Euro schwere Umlage gut zu finanzieren ist.“

Weitere Punkte der Kritik des Hessischen Städtetags sind die Verteilungskriterien für die Investitionszuweisungen nicht kassenkreditbeladener Gemeinden. Becker: „Sie grenzen viele Städtetags-Mitglieder zu Unrecht aus: Die gesetzlichen Vorgaben denken nicht an den Bedarf der Städte, sondern seien vor allem an Steuerertragschwäche gekoppelt. Die Nöte von Kommunen mit wenigen, rückläufigen Einwohnern in dünn besiedelten Gebieten seien beachtet, die Probleme von Städten mit sprunghaft steigender Bevölkerung im verdichteten Raum dagegen nicht.“

Becker weiter: „Zu den Regeln zur Haushaltswirtschaft nach Schuldenschnitt haben wir zu zahlreichen Details Stellung genommen. Wir sind nicht sicher, ob alle Maßnahmen des Innenministeriums zur Meidung neuer Liquiditätskredite in der Praxis Erfolg haben werden.“ Ein deutliches Veto setzt der Städtetagspräsident an einem Punkt: „Wir werden unter keinen Umständen akzeptieren, dass die Rechtsaufsicht des Innenministeriums kommunalen Rechnungsprüfungsämtern Anweisungen geben darf.“

Ein weiteres wichtiges Anliegen gibt Becker dem Hessischen Finanzminister für dessen Verhandlungen auf Berliner Parkett mit auf den Weg: „Wenn die neue Bundesregierung ein bundesweites Entschuldungsprogramm auflegt, muss Hessen sich abgesichert haben. Wir dürfen beim Bundesprogramm nicht leer ausgehen, nur weil wir uns in Hessen bei der Entschuldung selbst geholfen haben.“

© HST

Zur Hessenkasse: Stimmen der Städte im Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages:

Der Hessische Landtag hatte für den 14. März 2018 den Hessischen Städtetag als Verband und dazu zahlreiche Mitgliedstädte eingeladen, um auf diesem Weg deren Haltung zur Hessenkasse kennen zu lernen.

Der Frankfurter Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker äußert sich als Präsident des Verbandes:

Der Präsident des Hessischen Städtetages bewertet die zielstrebige Entschuldung durch das Hessenkassengesetz kommunalfreundlich. Denn es hilft den Kommunen, von ihren Kassenkrediten wegzukommen. Er hält die Entscheidung für richtig, dass es Kommunen gibt, die von der Hessenkasse nicht profitieren und sieht dies als Beitrag zur interkommunalen Solidarität. Allerdings gehe es zu weit, wenn dann die Kommunen insgesamt den Fonds deutscher Einheit ab 2019 für die Hessenkasse weiterführen sollten. Der Fonds Deutsche Einheit ist ein endliches Projekt.

Präsident Becker wendet sich auch dagegen, Mittel bei der Hessenkasse anzuhäufen, um sie dann an die Kommunen zurückzuteilen. Das Sondervermögen Hessenkasse dürfe keinen neuen Verteilungsprozess anstoßen. Die Mittel sollten bei den Kommunen verbleiben, die sie besser einsetzen könnten. Sie sollten nicht bei der Hessenkasse „gebunkert“ werden.

Für ihre Städte sprachen die Oberbürgermeister und Bürgermeister

Erster Vizepräsident OB Sven Gerich und Zweiter Vizepräsident BM Horst Burghardt hatte der Landtag eingeladen, um für ihre Städte zu sprechen.

OB Sven Gerich, Wiesbaden: Er bezieht sich auf die Positionsbeschreibung des Hessischen Städtetages, die er vollinhaltlich teilt. Kritisch merkt er an, dass seine Stadt von der Hessenkasse nicht profitiert, aber einen Teil des Schuldendienstes mit über 3 Mio. Euro jährlich finanzieren soll. Er ist nicht einverstanden mit



von re.: Präsident Becker, Erster Vizepräsident Gerich, GFD Gieseler

den Auswahlkriterien für das Investitionsprogramm. Er sieht die nicht als Adressaten benannten Kommunen als ausgegrenzt und nicht solidarisch einbezogen.

Die Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich mit seiner Stadt als „kleinem Staat“. Sie sehen ihre Stadt als Leistungserbringerin für die städtische Bürgerschaft. Garant für die kommunale Finanzausstattung sei das Land, nicht vermeintlich wohlhabende andere Kommunen.

Zweiter Vizepräsident BM Horst Burghardt, Friedrichsdorf: Er empfindet bestimmte Elemente des Hessenkassengesetzes nicht fair. Friedrichsdorf habe keine Kassenkredite, weil die Stadt früher ihren Haushalt konsolidiert, darunter die Realsteuern erhöht habe.

So sieht er nicht ein, dass die Stadt keinen Nutzen von der Hessenkasse haben, gleichzeitig aber dafür zahlen soll. Seine Zahllast liegt bei 400.000 bis 500.000 Euro jährlich. Dies werde seinen Haushaltsausgleich gefährden.

Er verweist darauf, dass es strittig sei, ob die Hessenkasse den gesamten Betrag der hessischen Gewerbesteuerumlage für die Hessenkasse überhaupt benötige.

Offenbachs Stadtkämmerer Peter Freier bewertet aus Sicht seiner Stadt die Hessenkasse außerordentlich positiv, weil sie von ihren 560 Mio. Euro Kassenkrediten entlastet wird. Selbst wenn die Stadt ab den Jahren 21/22 ihren Haushalt ausgleichen könne, hätte sie eigenständig den Kassenkredit nicht zurückführen können. Positiv sei auch,

dass die Hessenkasse das Zinsänderungsrisiko beseitigt.

Die haushaltsrechtlichen Regelungen sieht Freier als eine enorme Herausforderung. Die Tragweite sei noch nicht abzuschätzen. In jedem Fall erwartet die Stadt eine starke finanzielle Unterstützung struktureller Art. Die Unterfinanzierung in den Produktbereichen Soziales und Jugend sei dauerhaft nicht zu finanzieren. Hier könne Offenbach nicht gegensteuern, weil 98 Prozent der Ausgaben in diesen Produktbereichen als Pflichtleistungen zu finanzieren seien.

Bad Homburgs Bürgermeister und Stadtkämmerer Meinhard Matern bewertet positiv, dass die Kommunalen Spitzenverbände den Spagat angesichts unterschiedlicher Interessenlagen geschafft hätten. Er sähe es kritisch,

- sollte die Hessenkasse überfinanziert sein,
- sollte die Finanzierung mittels einer hessischen Gewerbesteuerumlage erfolgen.

Seine Stadt sei zu einer gewissen interkommunalen Solidarität bereit. Diese dürfe der Gesetzgeber aber nicht überstrapazieren.

Königsteins Bürgermeister Leonhard Helm ist zur Solidarität mit den betroffenen Kommunen bereit, auch wenn Königstein in den vergangenen Jahren seine Kassenkredite selbst zurückgeführt hat.

Er weist darauf hin, dass die Hessenkasse vergangenheitsorientiert

arbeite. Der Haushaltsausgleich werde aber in der Zukunft schwierig. Königstein rechnet nicht mit überschüssiger Liquidität und werde sich daran ausrichten.

Bürgermeister Helm schlägt der Rechtsaufsicht ein Punktebewertungssystem für Liquiditätsüberschüsse vor, das Königstein entwickelt habe.

Neu-Anspachs Bürgermeister Thomas Pauli schließt sich den Stellungnahmen an, die sich gegen eine hessische Gewerbesteuerumlage wenden. Er bewertet die Gewerbesteuerumlage als nicht verfassungskonform.

Er sieht das Land in der Verantwortung, weil die Kassenkredite durch eine Unterfinanzierung entstan-

den seien, nicht zuletzt durch den 344-Mio.-Euro-Entzug ab dem Jahr 2011.

Seine Stadt müsste 5,75 Mio. Euro als Eigenbeitrag leisten. Darin sei die von Neu-Anspach zu entrichtende Umlage nicht mitgerechnet.

Zur Hessenkasse

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben am 8. März 2018 in Bad Homburg ihre Position zur Hessenkasse festgelegt:

Beschluss:

Der Hessische Städtetag

1. stellt fest: Das Land Hessen kommt mit dem Projekt Hessenkasse der im Vorfeld der Hessenkasse erhobenen Forderung des Hessischen Städtetages nach, hochverschuldeten Städten auch mit Einsatz originärer Landesmittel zu helfen und dabei die günstige Zinslage zu nutzen. Es ist positiv, dass das Land das Problem der hohen Kassenkredite von der Wurzel her beseitigt. Die beteiligten Ministerien handeln in besonderem Maß engagiert und ideenreich. Sie haben die betroffenen Städte und den Hessischen Städtetag in den meisten Punkten vorbildlich in ihre Überlegungen einbezogen.
2. stellt fest, dass nach aktuellem Stand das Land sich zu knapp einem Viertel an dem Finanzierungsaufwand der Hessenkasse – Entschuldungs- plus Investitionsprogramm – beteiligt. Das Gesetz zur Erhebung einer Umlage zur Finanzierung des Sondervermögens „Hessenkasse“ (Hessenkassenumlagegesetz, Art. 3) ist aus dem Entwurf zu streichen. Der

Hessische Städtetag lehnt es ab, die Hessenkasse über eine Gewerbesteuerumlage – insgesamt 1.800 Mio. Euro in 30 Jahren – zu finanzieren. Diese Finanzierung ist zudem nicht mehr notwendig, weil sich der Gesamtaufwand für das Entschuldungsprogramm von 9.000 Mio. Euro auf unter 7.200 Mio. Euro verringern wird. Er fordert, das Sondervermögen Hessenkasse so zu steuern, dass jeder zufließende Euro unmittelbar für Zins und Tilgung eingesetzt wird, liquide Zahlungsmittel somit soweit nur möglich nicht bei der Hessenkasse verbleiben. Das Entstehen eines für Entschuldungs- und Investitionsprogramm nicht erforderlichen Überschusses und seine Verwendung für „sonstige kommunale Zwecke“ sieht er als inakzeptabel an. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Laufzeit zu verkürzen.

3. erachtet es als positiv, dass zahlreiche Verbandsmitglieder Zuweisungen aus dem flankierenden Investitionsprogramm erhalten werden. Sie kritisieren die bedarfsfernen, ausschließlich an Finanzertrag, Bevölkerungsrückgang und geringer Besiedlungsdichte orientierten Verteilungskriterien, die zu Lasten einer großen Minderheit der Mitglieder als Ausschlusskriterien wirken.

4. akzeptiert die haushaltsrechtlichen Änderungen in der HGO nach Maßgabe der Stellungnahme. Die Einführung eines Rechtes der Aufsichtsbehörde, dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen zu dürfen, wird ausdrücklich abgelehnt.

5. weist darauf hin, dass das Problem der Kassenkredite mit der Hessenkasse nicht vollständig beseitigt ist. Es bleiben Kassenkreditfolgelasten sowohl individuell für die bisher kassenkreditverschuldeten Kommunen als auch kollektiv für das kommunale Hessen insgesamt. Kassenkredite sind Indikator der strukturellen Unterfinanzierung, die allein durch die Hessenkasse und eine strengere Rechtsaufsicht nicht beseitigt ist. Der Hessische Städtetag erwartet von der Landesregierung, die Kassenkreditfolgelasten so darzustellen, dass die hessischen Kommunen unmittelbar in den Genuss der vom Bundestag mutmaßlich 2019 bereit gestellten Altschuldenhilfe kommen können.

6. verweist im Übrigen zu weiteren Details auf die schriftliche Stellungnahme ST-016-2018 vom 22.2.2018 an den Hessischen Landtag.

Finanzministerium sensibel für Belastungen der Sonderstatusstädte

(JD) Die hessischen Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft haben eine Vereinbarung mit der Landesregierung unterzeichnet. Die Sonderstatusstädte bekommen einen Ausgleich in Geld dafür, dass sie in ihrem jeweiligen Landkreis überdurchschnittliche Hebesätze für die Kreisumlage hinnehmen müssen. Die Sonderstatusstädte hatten beim Finanzministerium auf ihre Belastungen hingewiesen, das Finanzministerium zeigte sich für das Anliegen sensibel. Ohne das Gesetz bezüglich der Hebesätze einstweilen zu ändern, erhalten die fünf betroffenen Sonderstatusstädte – Hanau, Gießen, Marburg, Fulda und Rüsselsheim am Main – Ausgleichszahlungen. Diese Ausgleichszahlungen decken die Belastungen der Sonderstatusstädte nicht vollständig, aber doch in hohem Maß ab.

Folgende Ausgleichszahlungen sind vorgesehen:

Jahr	Basisbetrag
2016	-
2017	-
2018	9 Mio. Euro
2019	9 Mio. Euro
2020	10 Mio. Euro
2021	11 Mio. Euro
2022 ff.	12 Mio. Euro

Die Ausgleichszahlungen variieren der Höhe nach unter den fünf Sonderstatusstädten, weil die Abweichungen vom üblichen Hebesatz der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterschiedlich hoch ist.

Hintergrund ist das seit dem zum 1.1.2016 in Kraft getretenen neue hessische Finanzausgleichsgesetz (FAG). Im Zuge der Gespräche im Vorfeld der Erneuerung des Finanzausgleichs haben die Beteilig-



Staatssekretär Dr. Worms unterzeichnet die Vereinbarung mit den Oberbürgermeistern der Sonderstatusstädte: v.re.n.li.: Referentin Sanner, OB Bausch, OB' in Grabe-Bolz, Stv. Abt.L Kraulich, Sts Dr. Worms, OB Dr. Spies, Direktor Dieter

ten sich auf ein gemeinsames Ziel verständigt: die „Glattstellung“ der Finanzbeziehungen zwischen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden und damit auch die Einführung einheitlicher Hebesätze für die Kreisumlage je Kreisgebiet. Denn die bis zum 31.12.2015 im alten Finanzausgleichsgesetz geltenden Regelungen hatten nicht nur eine starke Zersplitterung der Kreisumlagehebesätze in den Sonderstatusstadt-Landkreisen zur Folge sondern führen auch zu Belastungen der Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft. Daher soll künftig für alle Städte und Gemeinden eines Landkreises ein einheitlicher Hebesatz für die Kreisumlage gelten. Dies ist in der Gesetzesbegründung zum Finanzausgleichsgesetz ausführlich dargestellt.

Zur Abmilderung von entstehenden Verwerfungen durch die notwendige Angleichung der Kreisumlagehebesätze hatte die Landesregierung mit

Blick auf die Auswirkungen für die Gesamtheit der betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuge der KFA-Reform für das neue, ab 1.1.2016 geltende Recht in einem ersten Schritt eine Übergangsregelung eingeführt. Die Übergangsregelung des § 67 Abs. 1 FAG regelt daher für die kreisangehörigen Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft, die bis zum 31.12.2015 Kreisumlagen auf Basis höherer Hebesätze zu entrichten hatten als die übrigen kreisangehörigen Gemeinden, dass ihre bestehenden Hebesatzdifferenzen auf dem Weg hin zu einheitlichen Kreisumlagehebesätzen nicht sofort voll geschlossen, sondern übergangsweise zu einem Teil beibehalten werden.

Städte fordern Drittfinanzierung der Kinderbetreuung durch das Land

(Hm) Die Städte in Hessen erwarten, dass das Land aus eigenen Mitteln ein Drittel der Kosten für die Kinderbetreuung übernimmt. Dies ist die klare Haltung der Städte im Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages. Der Vorsitzende, Hanau Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, sagte nach der 114. Sitzung in Offenbach am Main: „Einer Elterngebührenfreistellung und weiteren Maßnahmen zur Bildungsbeteiligung von Kindern stimmen wir inhaltlich zu, erwarten aber eine entsprechende Finanzierungsbeteiligung des Landes.“

Durch immer weitergehende Maßgaben des SGB VIII und des HKJGB sowie deren Folgeregelungen steigen die Kosten für wachsende Qualität der Kinderbetreuung bei gleichzeitig sinkendem Gestaltungsspielraum

der kommunalen Ebene überproportional. Deshalb unterstreicht der Hessische Städtetag auch seine Forderung an den Landesgesetzgeber, mindestens ein Drittel der kompletten Betriebskosten und der Investitionskosten für die Kinderbetreuung aus eigenen originären Landesmitteln anteilig zu übernehmen. Auch dies trägt zu einer Entlastung der Familien vor Ort bei.

Elementar wichtig für die Städte und Gemeinden ist deswegen auch die Dynamisierung der Grund- und Qualitätszuschüssen. Dies ist eine zentrale Forderung des Hessischen Städtetages seit Jahren. Aufgrund von steigenden Qualitätsanforderungen und Tarifsteigerungen sind gesetzlich festgeschriebene Zuschüsse schlecht für ein sich rasant entwickelndes Bildungssystem.



Kinderbetreuung kostet Geld. Dies können nicht nur die Gemeinden alleine tragen.

© Nicole Efinger, Fotolia



Bildung,
Kinder und
Jugend

Der Ausschuss beschäftigte sich unter anderem auch mit den Frühen Hilfen. Die Städte unterstützen die Prioritätensetzung des Landes bezüglich eines Netzwerkes Frühe Hilfen mit qualifizierter Netzwerkkoordination.

Parlamentarisches Recht für kommunale Mandatsträger?

Informationsrechte der Gemeindevertretung im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

(Gi/Gr) Zur Entscheidung des BVerfG vom 7.11.2017 – 2 BvE 2/11

Das Verfassungsgericht hatte die Frage zu klären, in welchem Umfang der Informationsanspruch des Parlaments besteht und wo dessen Grenzen liegen. Dabei definierte das Bundesverfassungsgericht insbesondere den relevanten Verantwortungsbereich der Bundesregierung und die daraus resultierenden Folgen für das parlamentarische Fragerecht. Konkret ging es darum, ob und wie die Bundesregierung Fragen zur Deutschen Bahn und der Finanzmarktaufsicht zu beantworten hat.

Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die aus der bisherigen verfassungsgerichtlichen Recht-



©HST

sprechung bekannte Herleitung des parlamentarischen Informationsrechts sowie der entsprechenden Antwortpflicht der Exekutive aus dem Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und dem freien

Mandat in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG bestätigt. Allerdings besteht kein grenzenloses Fragerecht. Die mit dem Fragerecht korrespondierende Auskunftspflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf Gegenstände, die



Recht,
Personal
und
Ordnung

im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegen. Welche das sind, definiert das BVerfG in seiner Entscheidung. Darüber hinaus würden die Grenzen des Fragerechts dort liegen, wo der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist und wo Rechtsgüter nur von Verfassungsrang, insbesondere das Staatswohl entgegenstehen. Für den Fall einer solchen Grenze des Fragerechts und der daraus resultierenden Nicht-Beantwortung parlamentarischer Fragen verpflichtet das BVerfG die Bundesregierung zur inhaltlichen Begründung.

Zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gehört neben dem eigenen Handeln und dem der nachstehenden Behörden auch das Handeln in privatrechtlichen Rechtsformen. Das Fragerecht erstreckt sich daher auch auf alle mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unternehmen in Privatrechtsform. Eine Einschränkung des Informationsanspruchs kann dann nicht auf Grundrechte gestützt werden, da das Unternehmen in öffentlicher Hand sich nicht auf diese berufen kann.

Nach dem BVerfG erstreckt sich der Verantwortungsbereich der Bundesregierung nicht nur auf den Bereich der staatlichen Aufsicht, sondern auch auf staatlich beherrschte Banken. Obwohl sich auch diese

nicht auf Grundrechte berufen können, sei eine Grenze des Informationsanspruchs aber dann erreicht, wenn die Auskunft das Staatswohl gefährde.

Übertragbarkeit der Entscheidung auf die Gemeindevertretung

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat sich anlässlich der hier gegenständlichen Entscheidung des BVerfG bereits mit der hier besprochenen Frage befasst und sieht sie nicht abschließend geklärt. In einer Ausarbeitung vom 11.12.2017 (WD 3 – 3000 – 238/17, online unter: https://www.kf-st.de/fileadmin/lcmskfst/2017_Dokumente/WD_3-238-17_Zum_Fragerecht_von_Gemeinderatsmitgliedern-1.pdf) stellt er den Meinungsstand wie folgt dar:

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sieht die Grundsätze zum Fragerecht von Parlamentsabgeordneten grundsätzlich für übertragbar auf die Gemeindevertretung. Das Oberverwaltungsgericht von Niedersachsen (OVG Niedersachsen, Urteil vom 3.6.2009 – 10 LC 217/07, Rn. 61 (zitiert nach juris)), das Oberverwaltungsgericht von Sachsen-Anhalt (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31.7.2009 – 4 O 127/09, Rn. 24 (zitiert nach juris)) und auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh, Beschluss vom 14.8.2008 – 4 ZB 07.1148, Rn.

12 (zitiert nach juris)) haben jeweils ohne Weiteres die Grundsätze zum Informationsanspruch gegenüber der Regierung herangezogen.

Eine Gegenauffassung in der Literatur (Pahlke, Gibt es einen „ungeschriebenen verfassungsunmittelbaren Informationsanspruch“ eines jeden Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister?, BayVBl. 2011, 686 (691 f.), m.w.N.) hält die Grundsätze des BVerfG zum parlamentarischen Informationsrecht jedoch nicht auf die Gemeindevertretung übertragbar. Die unzweifelhaft bestehenden Unterschiede zwischen Parlamenten und kommunalen Vertretungsorganen würden keine pauschale Gleichsetzung der Rechte von Parlamentariern mit denen kommunaler Vertretungsorgane erlauben. Es wird mit Verweis auf eine Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 78, 344 (348)) argumentiert, dass ein kommunales Vertretungsorgan, auch wenn es aus Wahlen im Sinne des Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG hervorgeht, Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament sei.

Der einzelnen Gemeinde wird nach Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlicher Schutz ihrer kommunalen Selbstverwaltung garantiert. Sie ist als Verwaltungsorgan innerhalb des Systems der staatlichen Gewaltenteilung der Exekutive zuzuordnen (BVerfGE 65, 283 (289): „[...] denn die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinden ist ungeachtet dessen, dass sie in mancher Hinsicht legislatorischen Charakter aufweist [...], im System der staatlichen Gewaltenteilung (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) dem Bereich der Verwaltung zuzuordnen.“).

Dies hat zunächst Bedeutung für die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinde. Sie kann keine formellen Gesetze erlassen, sondern ist auf die ihr durch Landesrecht zugewiesenen Ermächtigungen zum Erlass von materiellem Recht beschränkt. Es bedeutet aber auch, dass der Status und die Rechte des einzelnen kom-



© Kindel, Kreisstadt Dietzenbach

munalen Mandatsträgers und der Gemeindevertretung als Ganzes vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Garantie aus Art. 28 Abs. 2 GG und der dort eröffneten einfachgesetzlichen Eingriffsmöglichkeiten ausgestaltet ist.

Daher kann die Entscheidung des BVerfG, soweit sie den Informationsanspruch auf das freie Mandat aus Art. 38 GG stützt, der nur Parlamentsabgeordnete betrifft, nicht auf Gemeindevertreter übertragen werden.

Etwas anderes ergibt sich aber daraus, dass der Informationsanspruch im Wesentlichen auf dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 2 GG beruht.

Das Fragerecht der Gemeindevertretung findet seinen einfachgesetzlichen Niederschlag in § 50 Abs. 2 HGO. Die darin getroffenen Regelungen, insbesondere die damit verbundene Intension der Überwachung der Verwaltung durch die Gemeindevertretung, verleihen der Gemeindevertretung einen parlamentarischen Charakter und der daraus abzuleitende Status der Gemeindevertreter ist vergleichbar mit denen von Parlamentsabgeordneten.

So begründet auch der Hess-VGH (HessVGH, Beschluss vom 29.3.2000 – Az. 8 TZ 815/00) die Übertragbarkeit der verfassungsgerichtlich festgestellten Informationsrechte auf die Gemeindevertretungen wie folgt: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen; nicht nur in den Ländern und Kreisen, sondern auch in den Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“ (HessVGH, Beschluss vom 29.3.2000 – Az. 8 TZ 815/00). Oberstes Organ der Gemeinde ist

die Gemeindevertretung. Sie hat die gesamte Verwaltung zu überwachen und wird von den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde nach demokratischen Prinzipien gewählt. Die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde nehmen über ihre gewählten Vertreter an der Verwaltung der Gemeinde teil. Daraus ergibt sich eine gewisse Verantwortung der gewählten Gemeindevertreter gegenüber den Einwohnern der Gemeinde. Gem. § 35 Abs. 1 HGO üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden. Sie sind Repräsentanten der gesamten Gemeindebevölkerung. Die innergemeindliche Willensbildung folgt mit der Einrichtung bestimmter Organe somit einem demokratischen, dem Parlament vergleichbaren Prozess. Dementsprechend muss für sie auch das gelten, was nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG für die Parlamentarier gilt. Insbesondere das Recht, im Sinne des Gemeinwohls die Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten. Dies wiederum setzt voraus, dass über diese Angelegenheiten die nötigen Informationen zur Verfügung stehen (vgl. Hess-VGH, Beschluss vom 29.3.2000 – Az. 8 TZ 815/00).

Das Demokratieprinzip gilt auch hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Gemeinde ist „Keimzelle der Demokratie“. Dies hat zur Folge, dass das in § 50 Abs. 2 HGO geregelte Fragerecht, mit den aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten und verfassungsgerichtlich konkretisierten Grundsätzen, die auch für Parlamentsabgeordnete gelten, auszufüllen ist.

Die Entscheidung des BVerfG vom 7.11.2017 – 2 BvE 2/11 ist somit auf das Fragerecht der Gemeindevertreter übertragbar. Allerdings ist festzustellen, dass durch die Übertragbarkeit der Entscheidung auf die kommunale Ebene keine Erweiterung des Fragerechts einhergeht. Das Fragerecht bleibt auf die Selbst-

verwaltungsangelegenheiten beschränkt (Bennemann, HGO, § 50, Rn. 63). Fragen zu Auftragsangelegenheiten oder Weisungsaufgaben sind demnach nicht vom Informationsanspruch der Gemeindevertreter umfasst.

Dies bedeutet hinsichtlich des Informationsanspruchs der Gemeindevertretung zusammenfassend:

- a) Die in vom BVerfG entschiedenen parlamentarischen Grundsätze des Fragerechts sind hinsichtlich der Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf die Gemeindevertretung übertragbar.
- b) Der Gemeindevorstand muss die Gemeindevertretung nicht nur über die Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten in Unternehmen, sondern auch über unternehmerische Tätigkeit selbst informieren, sofern die unternehmerische Tätigkeit in den Bereich der Selbstverwaltung fällt.
- c) Der Gemeindevorstand kann die Information verweigern, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Solche sind:
 - gesetzliche Regelungen,
 - verfassungsrechtliche Belange, insbesondere Grundrechte und das Gemeinwohl.
 - Grundrechte jedoch dann nicht, wenn sich das Unternehmen mehrheitlich oder vollständig in Gemeindehand befindet.
 - Wenn der Gemeindevorstand die Auskunft verweigert, hat er die Gründe umfangreich darzulegen.

Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamten

(Ba) Immer wieder stellt sich die Frage, ob und wenn ja in welchem Umfang Beamtinnen und Beamten zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder erkrankter Kinder freizustellen sind. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Ressorts und oberen Landesbehörden nunmehr über die Freistellungsmöglichkeiten informiert. Um eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen, wird empfohlen, hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „sonstigen wichtigen persönlichen Gründe“ nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen hinsichtlich der Anlässe und des Maßstabs für die Dauer einer Dienstbefreiung heranzuziehen.

1. Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder

Den Beamtinnen und Beamten kann zur Betreuung erkrankter Kinder auf Antrag Dienstbefreiung „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Voraussetzung ist, dass es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes dem Dienst fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in diesen Fällen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45



© oietwalthier, Fotolia

Abs. 1 SGB V. Gegen den Arbeitgeber besteht für diese Dauer grundsätzlich ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Für die Ausübung des Ermessens wird daher folgendes Vorgehen empfohlen:

Den Beamtinnen und Beamten soll Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von sieben Arbeitstagen für jedes Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 14 Arbeitstagen im Kalenderjahr erteilt werden. Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 14 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Insgesamt soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 28 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden.

2. Dienstbefreiung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Nach § 2 Abs. 1 PflegeZG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte

Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Beamtinnen und Beamten kann zu dem im Pflegezeitgesetz genannten Zweck auf Antrag nach § 16 Abs. 2 Buchst. c HUrlVO „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ Dienstbefreiung unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Arbeitnehmerbereich soll Beamtinnen und Beamten Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung für bis zu neun Arbeitstage gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft erfüllt sind.

Pflegebedürftig sind Personen, die die Voraussetzungen der §§ 14, 15 SGB XI erfüllen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen. Auf Verlangen des Dienstherrn ist eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen vorzulegen.

Prostituiertenschutzgesetz – Umsetzung in Hessen

(Oe) Das Bundesgesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 7.7.2016 ist am 1.7.2017 in Kraft getreten und enthielt eine Übergangsregelung bis 31.12.2017 (§ 37 ProstSchG). Die rechtssichere Umsetzung und Klärung der (effizienten) Zuständigkeit in Hessen war mehrmals Thema in Präsidium und Hauptausschuss. Die Zuordnung des ProstSchG zum Polizei- und Ordnungsrecht (HSOG) durch das Sozialministerium und damit die Zuständigkeit aller Städte und Gemeinden wurde abgelehnt. Stattdessen forderte der Städtetag, die Aufgaben durch Verordnung auf die kreisfreien Städte und Landkreise konnexitätsgerecht zu übertragen. Die Sonderstatusstädte sollten das Recht erhalten, auf ihre Zuständigkeit zu optieren.

Die Beratungsgespräche für Prostituierte vor Ort (§§ 7 ff ProstSchG) sollen u. a. Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung enthalten. Daneben sollen die Prostituierten über gesundheitliche und soziale Angebote einschließlich Beratungsangeboten zu Schwangerschaften informiert werden, ebenso über bestehende Steuerpflichten. All das in den verschiedensten Herkunftssprachen. Diese Grundinformationen bei den örtlichen Ordnungsbehörden kompetent aufzubauen und vorzuhalten ist ein unverhältnismäßig hoher personeller und materieller Aufwand. Forderung des Städtetages ist deshalb, die Aufgaben bei den Kreisgesundheitsämtern, Kreisbauämtern, Kreisordnungsbehörden und Kreissozialbehörden zu bündeln, um die Aufgabe für die Verwaltung, die Prostituierten und Prostitutionsstättenbetreiber besser und effektiver zu vollziehen.

Am 14.12.2017 hat das Präsidium das Land erneut dringend aufgefor-

dert, noch im Dezember 2017 eine rechtssichere Übertragung der Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes vorzunehmen. Der Verordnungsentwurf des Sozialministeriums ging dann am 21.12.2017 zur Anhörung ein, mit einer Frist zur Rückäußerung bis 10.1.2018. Mit Schreiben vom 1.2.2018 hat Sozialstaatssekretär Dr. Dippel alle Magistrate und Gemeindevorstände in Hessen darüber informiert, dass die Landesregierung am 23.1.2018 die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV)“ endgültig beschlossen habe. Zwischenzeitlich ist sie im Gesetz- und Verordnungsblatt 2018, S. 19 veröffentlicht.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des ProstSchG wird darin den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern von Städten mit mehr als 7.500 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörde zugewiesen. Bei weniger als 7.500 Einwohnern sind die Landkreise als Kreisordnungsbehörden zuständig. Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG ist bei den Gesundheitsämtern angesiedelt. Die Aufsicht für den gewerberechtlichen Teil des ProstSchG (Abschnitte 3

und 4, Erlaubnis für Prostitutionsstätten, Anforderungen an Prostitutionsfahrzeuge) liegt beim Hessischen Wirtschaftsministerium, im Übrigen führt das Hessische Ministerium für Soziales die Aufsicht.

Die Umsetzung des ProstSchG ist für die Kommunen eine neue Aufgabe, die einen Ausgleich der entstehenden Mehrkosten erfordern (Konnexität). Es zeichnet sich ab, dass Personal- und Sachkosten nicht über Gebühren abgedeckt werden können. Zur Vorbereitung von Konnexitätsverhandlungen mit dem Land werden bei größeren Mitgliedstädten derzeit kostenrelevante Daten abgefragt.

Das Sozialministerium wird hingegen nicht müde darauf hinzuweisen, dass die Verordnung über die §§ 1 Abs. 2, 85 Abs. 2 und 3 HSOG vielfältige Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowohl „horizontal“ (zwischen Kommunen), als auch „vertikal“ (Landkreise für Kommunen) eröffne, um zu regional passgenauen Lösungen zu gelangen. Inzwischen haben einige Landkreise ihre Bereitschaft zur Übernahme der ProstSchG-Zuständigkeit von Städten über 7500 Einwohner bekundet.





Wirtschaft und Verkehr

Der Einstieg in die kommunale Entwicklungspolitik

(Ri) Wir leben alle in einer Welt. Daher ist es nicht egal, wie es den Menschen in Städten und Gemeinden in anderen Ländern und auf anderen Kontinenten geht. Diese Erkenntnis setzt sich in immer mehr Kommunen durch. Diese Städte, Gemeinden und Landkreise blicken über den eigenen Tellerrand hinaus und setzen sich für kommunale Entwicklungspolitik ein.

Aber wie kann diese konkret erfolgen? Was sind sinnvolle Maßnahmen und wie kann man diese praktisch umsetzen? Mit diesen und vielen anderen Fragen befasst sich ein Workshop zur kommunalen Entwicklungspolitik, den die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) der Engagement Global gGmbH und der Hessische Städtetag am 15.5.2018 in Darmstadt anbieten. Mit der Überschrift „Was bringt's? Was kostet's? Wer

macht's?“ ist umrissen worum es geht: Wir wollen aufzeigen, was die Kommunen dürfen, wo die Grenzen liegen die ihnen Gemeindeordnung und Haushaltsrecht setzen, wie man für die Projekte Unterstützer/innen gewinnt und welche Beratungs- und Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen. Konkret wird der Workshop durch zwei Vorträge eingeleitet die eine Einführung in die kommunale Entwicklungspolitik und einen Überblick über das in Hessen zu beachtende Kommunalrecht setzen. Daran schließt sich eine Kreativwerkstatt an, die sich mit dem Thema befasst, wie politische Unterstützung mobilisiert werden kann und welche Themen in den Kommunen besonders relevant sind. Am späteren Nachmittag besteht die Möglichkeit, eigene Projekte der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit vorzustellen. Schließlich wird die Servicestelle Kommunen in

der Einen Welt die Beratungs- und Finanzierungsmöglichkeiten darstellen.

Praktische Beispiele aus der kommunalen Praxis runden den Workshop ab.

Wenn Sie das Thema kommunale Entwicklungszusammenarbeit interessiert, sind Sie herzlich zu diesem Workshop eingeladen. Die Veranstaltung richtet sich ausdrücklich sowohl an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat als auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Sie findet am 15.5.2018 von 12:00 bis 17:00 Uhr im Welcome Hotel in der Wissenschaftsstadt Darmstadt statt. Weitere Informationen erhalten Sie von uns per Rundschreiben und über unsere Homepage.

Auf dem Weg zur fairen Metropolregion

(Ri) Die Metropolregion Nürnberg ist ebenso wie die Rhein-Neckar-Region eine faire Metropolregion. Warum soll dies in der Rhein-Main-Region nicht möglich sein? Diese Frage stellt sich die Initiative Rhein-Main-Fair und wirbt bei den Kommunen kräftig für die Idee des fairen Handels.

Um als faire Metropolregion anerkannt zu werden, ist es notwendig dass 67 % der Bevölkerung in Städten, Gemeinden oder Kreisen wohnen die ihrerseits als fair-trade-Kommunen anerkannt sind. Von diesem Wert sind wir in der Rhein-Main-Region nur noch ganz wenig entfernt. Bereits jetzt leben 60% der Bürgerinnen und Bürger in Fair-Trade-Städten wie Frankfurt am

Main, Worms, Hofheim, Aschaffenburg oder dem Rheingau-Taunus-Kreis.

Um eine fair-trade-Kommune zu werden ist nur wenig notwendig. Eine Fairtrade Town kann jeder werden, der 5 Kriterien erfüllt. Die Kommune muss mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung dokumentieren, dass sie sich auf den Weg machen will. Damit verbunden ist die Selbstverpflichtung fair gehandelten Kaffee zu verwenden. Zum zweiten muss eine Steuerungsgruppe bestehen, die den gesamten Prozess organisiert. Diese Gruppe besteht aus Vertretern der Politik, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft. An dritter Stelle ist es notwendig, dass im lokalen Einzel-

handel Produkte aus fairem Handel angeboten werden. Darüber hinaus muss sich auch die Zivilgesellschaft für Produkte aus fairem Handel engagieren und diese verwenden. Dies können beispielsweise Vereine, Initiativen, Kirchengemeinden oder Schulen sein. Schließlich muss die Kommune das Thema fair-trade in die Medien bringen und regelmäßig auf ihre Aktivitäten hinweisen. Nähere Informationen finden Sie unter www.fairtrade-towns.de. Der lokale Aufwand für einen kleinen Schritt zu einer besseren Welt ist also sehr überschaubar. Daher gibt es keinen Grund, warum die Metropolregion Rhein-Main nicht zukünftig eine faire Metropolregion sein sollte.

**ENGAGEMENT
GLOBAL**

Service für Entwicklungsinitiativen



© Andreas Grasser
Bundesweiter Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“

SERVICESTELLE ● ● ●
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

MERKEN:
Workshop zu kommunaler
Entwicklungspolitik für
hessische Kommunen am
15. Mai 2018 in Darmstadt
Anmeldung: Karin Barwick
karin.barwick@engagement-global.de
Telefon +49 228 20717-647

EINE WELT BEGINNT VOR ORT

Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)** steht Kommunen in Deutschland als Partner in allen Fragen kommunaler Entwicklungspolitik zur Seite. Dabei beraten, informieren und fördern wir sie in unseren Zukunftsthemen

- ➡ Fairer Handel und Faire Beschaffung
- ➡ Global Nachhaltige Kommune
- ➡ Kommunale Partnerschaften und internationale Kommunalbeziehungen
- ➡ Migration und Entwicklung



Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)** ist Teil von ENGAGEMENT GLOBAL und arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH | Service für Entwicklungsinitiativen | Tulpenfeld 7 | 53113 Bonn
www.engagement-global.de

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt: www.service-eine-welt.de | info@service-eine-welt.de

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Umwelt, Bau und Planung

Richterspruch zum Dieselfahrverbot

(Sw) Die elf hessischen Städte, in denen 2016 Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid gemessen wurden und die deshalb in das „Sofortprogramm Saubere Luft“ des Bundes aufgenommen wurden, arbeiten engagiert an der Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung.

Parallel hat das Bundesverwaltungsgericht nun Ende Februar entschieden, dass ein Diesel-Fahrverbot in der Stadt nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig und im Fall der Stadt Stuttgart auch erforderlich ist.

Die Hessische Umweltministerin hat in ihrer Pressemitteilung zum Richterspruch mitgeteilt, dass das Urteil auch Folgen für die hessischen Städte mit starken Stickoxidbelastungen haben wird, insbesondere für die Städte, deren Luftreinhalte-



© bluedesign, Fotolia

Die Städte wollen Fahrverbote nach Möglichkeit vermeiden

pläne bereits Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren sind.

In Hessen ist das Land zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung der Luftreinhaltepläne. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Es gilt nun, in enger Abstimmung mit dem Land alternative Lösungen zu Fahrverboten zu finden. Dies haben Präsidium und

Hauptausschuss des Hessischen Städtetages in ihrer Sitzung Anfang März 2018 gefordert. Denn die meisten Städte wollen Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge unbedingt verhindern. Sie befürchten, dass andernfalls die Innenstädte lahmgelegt werden. Zudem ist unklar, wie Fahrverbote umgesetzt und kontrolliert werden sollen.

Zusätzlich muss nach Meinung der Führungsgremien des Verbandes der Druck auf die Automobilindustrie massiv erhöht werden. Hierin muss das Land die Städte gegenüber dem Bund unterstützen.

Der Präsident des Hessischen Städtetages, Bürgermeister Uwe Becker, hat sich zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts öffentlich geäußert. Die Pressemitteilung (PM-05-2018) finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Städtetages.

Afrikanische Schweinepest

(Sw) Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich von Osten her weiter aus. Aktuell gibt es Fälle von infizierten Wildschweinen im östlichen Tschechien und in Polen westlich von Warschau. Es besteht die Gefahr der Verschleppung auch nach Deutschland. Die ASP ist zwar für den Menschen ungefährlich, kann aber dennoch großen Schaden anrichten, weil sie neben Wildschweinen auch Hausschweine befallen kann.

Bricht ASP aus, führen die Kommunen Bekämpfungsmaßnahmen durch. Hierbei könnten Einheiten des Katastrophenschutzes Unterstützung leisten.

Anfang März hatte die Hessische Umweltministerin in einem Strategiegespräch die verschiedenen Akteure über die aktuelle Situation

informiert. Ende April werden die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Land beraten, wie konkret zu verhindern ist, dass die ASP in Hessen ausbricht oder sich verbreitet.

Nach Angaben des Umweltministerium hat das Land im Doppelhaushalt 2018/19 jährlich eine halbe Million Euro für die Prävention und eine eventuelle Bekämpfung der ASP eingestellt. Aus diesen Mitteln zahlt das Land eine Prämie in Höhe von 30 Euro je Tier an Jäger und Förster,

wenn diese Proben von tot aufgefundenen Wildschweinen an die zuständige Veterinärbehörde schicken.

Die derzeit hohe Wildschweindichte würde im Falle der Einschleppung der ASP zu einer schnellen Ausbreitung führen. Deshalb hat das Land die Aufhebung der Schonzeit für Keiler und Bachen und das Aussetzen von Gebühren für Gastjäger im Staatswald für die Jagd auf Wildschweine beschlossen, um eine intensivere Bejagung von Schwarzwild zu ermöglichen.



© byreyak, Fotolia

Kommunen und private Waldbesitzer können sich zur Vermarktung ihres Rundholzes künftig regionalen Holzverkaufsorganisationen anschließen

(Sw) Aufgrund kartellrechtlicher Erfordernisse wird es in Hessen zu grundlegenden Veränderungen in der Holzvermarktung kommen.

Nachdem das Bundeskartellamt Bedenken hinsichtlich der gemeinsamen Vermarktung einerseits von Holz aus dem Staatswald und andererseits von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald angemeldet hat, plant das Land gemeinsam mit den betroffenen Kommunen, Verbänden und Institutionen eine Änderung der Organisation. Wie bereits in den letzten beiden Ausgaben der Informationen berichtet, favorisiert das Land ein Modell, welches am Einheitsforstamt festhält. So soll an der gemeinsamen Betreuung sowohl des staatlichen als auch des nicht staatlichen Waldes durch die staatlichen Forstämter festgehalten werden, jedoch unter Herauslösung der Holzvermarktung für den Körperschafts- und Privatwald. HessenForst wird sich nach einer Übergangsfrist aus der besitzartenübergreifenden Vermarktung des Rundholzes von Privat- und Körperschaftswaldbetrieben mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar zurückziehen.

Zur Vermarktung ihres Rundholzes sollen sich die betroffenen Waldbesitzer nach dem nun erarbeiteten Konzept stattdessen zu sechs regionalen und wirtschaftlich leistungsfähigen Holzverkaufsorganisationen zusammenschließen. Ziel ist es, die Holzverkaufsorganisation als Forstwirtschaftliche Vereinigungen nach dem Bundeswaldgesetz anzuerkennen. Der vorgeschlagene Zuschnitt der sechs Organisationseinheiten (siehe Karte) orientiert sich an naturräumlichen Grenzen.

Der Beitritt zu einer Holzverkaufsorganisation steht den Kommunal-

und Privatwaldbesitzern offen und ist eine ausschließlich freiwillige Entscheidung. Sofern kommunale oder private Waldbesitzer keiner Holzverkaufsorganisation beitreten, können sie ihr Holz auch eigenständig vermarkten.

Der Hessische Städtetag hatte vom Land gefordert, den Umstrukturierungsprozess zu begleiten und auch finanziell zu unterstützen. Dieser Forderung kommt das Land nach.

Wie genau diese Umstrukturierung erfolgen soll, wird das Hessische Umweltministerium im April in sechs regionalen Informationsveranstaltungen erläutern.

Einrichtung eines Begleitgremiums

So ist vorgesehen, zeitlich nach Abschluss der Informationsveranstaltungen mit Unterstützung des Landes in den sechs Regionen jeweils

ein Begleitgremium einzusetzen, welches die Gründung der konkreten Holzvermarktungsorganisation vor Ort unterstützt. Neben der Festlegung einer Rechtsform der Holzvermarktungsorganisation werden die Satzung oder der Gesellschaftervertrag zu erstellen sein. Zudem muss ein Förder- und Finanzierungskonzept erarbeitet werden.

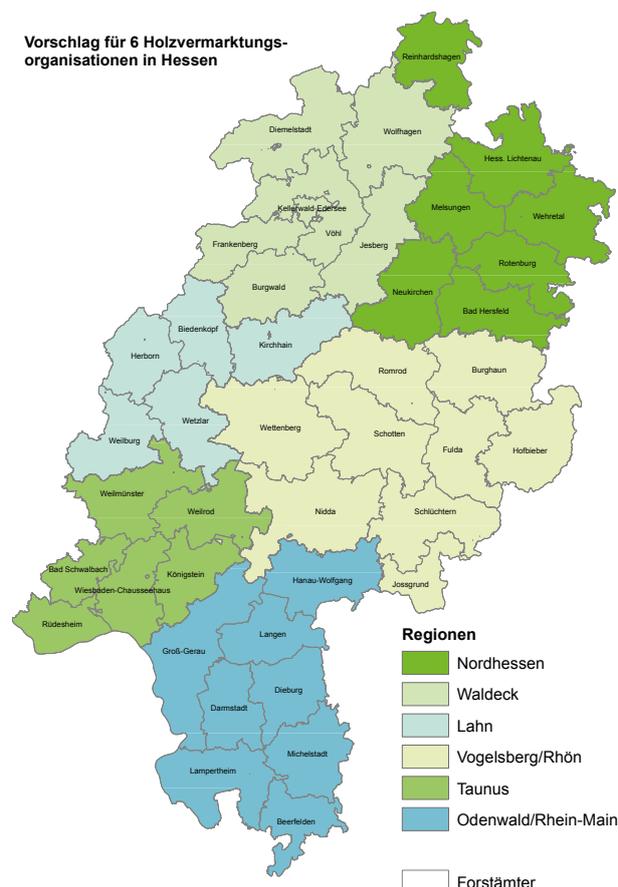
Gründungsversammlung und Anerkennung

Nach der Gründungsversammlung folgt schließlich die Anerkennung durch die Obere Forstbehörde.

Alternative Organisationsstrukturen

Parallel zu diesem Prozess werden die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Land über alternative Organisationsstrukturen beraten. Im Fokus steht eine Lösung, die auf eine komplette Loslösung von HessenForst zielt.

Vorschlag für 6 Holzvermarktungsorganisationen in Hessen



Ausschreibungspflicht eines KiTa-Betriebs?

Gastbeitrag von RA Alik Dörn, LL.M. (Local Partner) in der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Frankfurt am Main, Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht/ Vergaberecht

I. Ausgangslage

Der Bedarf an Kindertagesstätten ist weiterhin hoch und stellt aus Sicht von Familien auch einen Auswahlfaktor für den Wohnsitz dar. Soweit eine Kommune den Betrieb einer Kindertagesstätte (KiTa) durch einen Dritten ("Freier Träger") erbringen will, stellt sich in der Praxis die Frage nach dem richtigen Auswahlverfahren und den geeigneten Kriterien. Schließlich möchte die Kommune sicherstellen, langfristig einen zuverlässigen Partner zu finden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, in welchem rechtlichen Rahmen dieses Auswahlverfahren stattzufinden hat. Dabei zeigt sich, dass hessen- bzw. bundesweit ganz unterschiedliche Verfahren stattfinden. Zum Teil wird die Suche nach einem Betreiber/Träger im Wege eines formlosen Interessenbekundungsverfahrens, eines etwas förmlicheren Trägersauswahlverfahrens oder auch im Wege eines förmlichen (europaweiten) Vergabeverfahrens vorgenommen. Insoweit stellt sich vor allem die Frage, ob das (Kartell-) Vergaberecht Anwendung findet. Die zuständigen Aufsichtsbehörden und auch die kommunalen Verbände vertreten bei den Fragen, welche rechtlichen Grundlagen zu beachten sind und welches Verfahren somit anzuwenden ist, unterschiedliche Auffassungen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass ein solches Auswahlverfahren nicht dem Vergaberecht, mithin den Regelungen des Kartellvergaberechts in den §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen soll. Zum Teil wird auch die gegenteilige Auffassung vertreten und ein (europaweites) Vergabeverfahren gefordert. Verstöße gegen das (Kartell-) Vergaberecht können zur Unwirksamkeit des abgeschlossenen Vertrags führen.



RA Alik Dörn

II. Rechtlicher Rahmen

Das Kartellvergaberecht findet grundsätzlich dann Anwendung, wenn ein öffentlicher Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag/eine Dienstleistungskonzession vergibt, der/die einen bestimmten Nettoauftragswert erreicht bzw. überschreitet.

Kommunen sind öffentliche Auftraggeber. Maßgeblich ist daher, ob ein öffentlicher Auftrag/eine Dienstleistungskonzession vergeben wird, der/die den maßgebenden Nettoauftragswert (Schwellenwert) erreicht bzw. überschreitet.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer KiTa werden regelmäßig ein Pacht-/Mietvertrag sowie ein Zuschussvertrag (u.U. auch Betreibervertrag) mit der Kommune abgeschlossen. In Abhängigkeit von der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung stellt sich dabei die Frage, ob der Zuschuss-/Betreibervertrag (ggf. in Zusammenhang mit dem Pacht-/Mietvertrag) als öffentlicher Auftrag oder Dienstleistungskonzession einzustufen ist. Die Dienstleistungskonzession unterscheidet

sich vom öffentlichen Auftrag dadurch, dass bei ersterer der Konzessionär (hier: Träger) das wirtschaftliche Risiko des Betriebs zu tragen hat. Sowohl ein öffentlicher Auftrag als auch eine Dienstleistungskonzession fallen in den Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts. Die Unterscheidung ist jedoch vor allem deshalb relevant, weil der Schwellenwert im Falle einer Dienstleistungskonzession bei EUR 5.548.000 Nettoauftragswert und bei einem öffentlichen (Dienstleistungs-) Auftrag nur bei EUR 221.000 Nettoauftragswert liegt.

Die Besonderheit beim Betrieb einer KiTa liegt darin, dass ein Dreiecksverhältnis (Kommune/Landkreis, Eltern/Nutzer, Träger) besteht, welches insbesondere durch sozialrechtliche Regelungen umrahmt wird. Insoweit kann – stark vereinfacht und zusammengefasst – argumentiert werden, dass nur ein Zuwendungs- aber kein Leistungsaustauschverhältnis besteht, so dass kein öffentlicher Auftrag bzw. auch keine Konzession vorliegt. Soweit ersichtlich ist zum KiTa-Betrieb bislang keine eindeutige und belastbare Rechtsprechung ergangen. Im Ergebnis besteht jedenfalls ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit, mit der in der Praxis lösungsorientiert umzugehen ist.

III. Lösungsmöglichkeiten

Sofern man den Betrieb als Dienstleistungskonzession einstuft, wird zum Teil eine Vertragsdauer abgeschlossen, die unterhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwerts (EUR 5.548.000) liegt, so dass aus diesem Grund kein Kartellvergaberecht Anwendung findet. Freilich muss dabei darauf geachtet werden, dass hier keine missbräuchliche Umgehung des Kartellvergaberechts stattfindet. Weiterhin hat

dieser Lösungsweg den Nachteil, dass meist eine längere Vertragslaufzeit als ca. 4-5 Jahre damit nicht erzielt werden kann. Dies ist für den Betrieb einer KiTa meist zu kurz, jedenfalls wenn Zufriedenheit mit dem Betreiber besteht. Die Kommune möchte hier regelmäßig längerfristig den Betrieb sichern.

Die rechtssicherste Variante ist es daher, ein Vergabeverfahren nach Maßgabe des Kartellvergaberechts durchzuführen. Insoweit würde sich dann nur die Frage stellen, welches konkrete Vergaberechtsregime zu beachten ist, in Abhängigkeit davon, ob der Betrieb als Dienstleistungsauftrag oder -konzession und ob diese Leistung als soziale Dienstleistungen (vgl. §§ 64 ff. Vergabeverordnung) einzustufen ist. Je nach dem sind die Anforderungen und Gestaltungsfreiheiten höher/größer oder niedriger/kleiner. Die Prinzipien und vor allem die Pflicht zur Ausschreibung bleiben aber stets bestehen.

Freilich ist der Aufwand für ein solches Verfahren in der Regel höher als bei formlosen Interessenbekundungs- oder Trägerauswahlverfahren. Dies wird daher meist auch als wesentlicher Nachteil gesehen. Jedoch sind die formalen Anforderungen, insbesondere bei der Vergabe einer Dienstleistungskonzession bzw. von sozialen Dienstleistungen auch nicht sehr hoch. Vor allem die Notwendigkeit, sich gezielt vor Beginn des Verfahrens mit den Eignungs- und Zuschlagskriterien auseinanderzusetzen und die Leistung zu beschreiben, fördert grundsätzlich den Zweck, langfristig einen geeigneten Partner zu finden.

Die Kriterien, um den geeigneten Träger zu finden, sind somit von wesentlicher Bedeutung. Hier sollte die Kommune sorgfältig arbeiten und zwar unabhängig von der Art



© RioPatuca Images, Fotolia

des Auswahlverfahrens. Bei der Auswahl der (Eignungs- und Zuschlags-) Kriterien sollten sicherlich Referenzen eine wichtige Rolle spielen, wobei Kriterien festgelegt werden sollten, um die Vergleichbarkeit der Referenzen mit dem ausgeschriebenem KiTa-Betrieb festzustellen (z.B. Betriebsgröße/Anzahl der Kinder usw.). Von Bedeutung ist auch, ob und wenn ja, welche Konzepte die Bieter für den Betrieb und/oder für das Essen einreichen und wie diese bewertet werden sollen. Diese Konzepte sollten dann regelmäßig als verbindlicher Bestandteil des Vertrages festgelegt werden. Ferner ist festzulegen, inwieweit die Zuschusshöhe durch die Kommune und ggf. die Höhe des Elternbeitrages als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Möglich ist auch, eine Präsentation durch die Bieter als Zuschlagskriterium vorzusehen. Die Kriterien sind dabei klar zu definieren. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind vor Einleitung des Verfahrens festzulegen, den Bietern mitzuteilen und dürfen während des Verfahrens auch nicht geändert werden.

IV. Zusammenfassung

Es ist rechtlich nicht abschließend geklärt, ob beim Betrieb einer KiTa, dass (Kartell-) Vergaberecht zu beachten ist. Der rechtssichere Weg ist es, ein Verfahren nach Maßgabe des Kartellvergaberechts durchzuführen. Dies dürfte zwar mehr Aufwand im Verhältnis zu anderen formloseren Verfahren bedeuten, aber es würde ein Ausgleich durch die höhere Rechtssicherheit stattfinden. In jedem Fall – auch bei formloseren Auswahlverfahren – sollte die Kommune die Kriterien zur Auswahl sorgfältig festlegen, um einen geeigneten Träger für eine langfristige Zusammenarbeit zu finden. Insoweit sollten etwaige vergaberechtliche Bedingungen weniger als formale Hürde, sondern vielmehr als zielführende Auseinandersetzung mit den relevanten Kriterien verstanden werden.

Wir machen kein BIM

Gastbeitrag von Dipl.-Ing. Architektin Gudrun Pache, PROJEKT.INFORMATIONSMODELLE Bendel + Pache, Schwalbach am Taunus

Zeugt dieses Statement von Ablehnung oder von einer besonderen Sachkenntnis? Oft fehlt nur der Mut zur Erkenntnis, dass es letztlich um ein neues Schlagwort zur Digitalisierung klassischer Prozesse geht. Nicht alle Konzepte zur digitalen Beschreibung von Bauprojekten (u.a. BIM) sind so „neu“ wie u.a. von der Softwarebranche propagiert.

Machen wir also bereits mehr ‚BIM‘ als man es uns zuschreibt?

In vielen Bereichen der Liegenschaftsverwaltung und Bauaufsicht in Städten und Gemeinden sind digitale Arbeitsweisen längst etabliert auch wenn Begriffe wie BIM-Modelle, Objektdatenbanken, Kollisions- und Bauteilanalysen noch unbesetzt sind. Dennoch gibt es insbesondere im Umfeld von Infrastrukturplanung, GIS oder CAFM viele Beispiele ausgereifter Methoden und Technologien.

Der „digitale Zwilling“ ist ein Schlagwort der BIM-Innovation.

Er spiegelt das Bauwerk und alle Bau- und Liegenschaftsprozesse digital. Alle Komponenten sollen untereinander vernetzt als Ganzes funktionieren. Bildlich gesprochen, führen leider derzeit Arme und Beine diese „Zwillings“ noch ein Eigenleben und suchen nach stabilen Verbindungen zu Rumpf oder Kopf.

Die Branche hat bereits erkannt, dass BIM aus Sicht der Architekten und Ingenieure nicht ausreicht. Das Werkzeug der Planer ist zunächst CAD verbunden mit komplexen 3D-Systemen, deren Arbeitsergebnis primär in grafischen Daten mündet. Bauherrenaufgaben und nachfolgende Betreiberpflichten sind jedoch geprägt von alphanumerischen Daten und Dokumenten. Eine erweiterte Definition von BIM eröffnet neue Schnitt-

stellen zwischen grafischen und alphanumerischen Daten. Damit hat der Auftraggeber neue Möglichkeiten, eigenständige Analysen, Risikobewertungen und Dokumentationen aus dem laufenden Planungsprozess zu extrahieren.

Die Definition, Prüfung und Entscheidung der Auftraggeber-Anforderungen wird einfacher und nachhaltiger.

Ist das digitale Modell ein eigenständiges Werk und folgerichtig das BIM-Leistungsbild eine eigenständige Werkleistung?

Der Eingriff des Auftraggebers in den BIM-Prozess kann weitreichende Wirkungen auf das Vertragsgefüge und den Werkerfolg der Auftragnehmer haben. Neben Risiko- und Haftungsbewusstsein sollte deshalb die Mitwirkung des Bauherren stets auf seinen eigenen Vertretungs- und Steuerungsauftrag zurückzuführen sein.

Der Bauherr kann bestimmte Aufgaben zu BIM und Information ebenso wenig delegieren, wie klassische Bauherrenaufgaben.

Zur nachhaltigen Definition und Steuerung der digitalen Prozesse, muss der Auftraggeber deshalb eigene Fachkompetenz bereitstellen. Er muss die Ziele definieren, geeignete Partner auswählen und die BIM-Leistungsbilder vergeben. Er muss darüber hinaus den Zeit- und Kostenrahmen festlegen und die Abnahme der BIM-Leistungen letztlich selbst vornehmen.

Die Vertragspartner sind im Rahmen der Informationsbeschaffung und Koordination der BIM-Ergebnisse auf Festlegungen angewiesen. Diese müssen den vertraglichen und inhaltlichen Rahmen definieren, der in einer Prüfung, Entscheidung und Abnahme mündet.

Der „digitale Zwilling“ der Projekt- und Bauwerksanforderungen sind die „Auftraggeber-Information-Anforderungen AIA“ und der „BIM-Projektentwicklungsplan“.

Da die Informationsanforderungen des Auftraggebers weit über Bauwerksdaten hinausgehen, empfiehlt sich deren Definition bereits zum Projektauftritt! Neben BIM-Vorgaben sind dies z.B. Vorgaben zur Ablauforganisation (Verträge, Vergabe, Dokumentenmanagement, ...) sowie Informationsbedürfnissen Dritter (ERP, Asset-Daten, eGovernment, GIS, CAFM, Öffentlichkeit u.v.m.).

Risikomanagement, Budgetplanung, Revisions- und Datensicherheit sowie grundlegende Bauherren- und Betreiberpflichten in Verantwortung gegenüber Dritten sind die Triebfedern der BIM-Methode für Bauherren.

In der Praxis rückt deshalb die Softwareumgebung zur Darstellung der BIM-Modelle in den Hintergrund. Die zentrale Datenplattform zur sicheren Abbildung, Kontrolle und Dokumentation der Informations-Anforderungen (Common Data Environment CDE) steht für die Bauherrenaufgaben. Die auch als Projekt- oder Datenraum bezeichnete Plattform bildet zunächst die Verantwortung der Bauherren gegenüber den Projektteilnehmern zu Daten- und Revisions-sicherheit ab. Zudem sorgt sie neben Rechtssicherheit für eine redundanz- und verlustfreie Kommunikation untereinander und mindert dadurch die Prozessrisiken erheblich.

Wir machen also doch BIM!

Der Auftraggeber muss zu grundsätzlichen Entscheidungen bereit sein und sich seiner Rolle im BIM-Prozess bewusstwerden.

Die Vergabe der BIM-Leistungsbilder muss vergleichbaren Ansprüchen zu Planungs- und Bauleistungen standhalten. Daher kann der „digitale Zwilling“ dieser Ansprüche eine „Open BIM-Strategie“ (u.a. softwareunabhängig) sein. Unter Mitwirkung vieler

Fachleute, Verbände, Kammern und Softwarehersteller werden derzeit Regelungen (HOAI, Baurecht, ...), Normen (z.B. DIN, VDI) und Schnittstellenformate (IFC, COBie, BCF, usw.) stark vorangetrieben. Sie werden den Informationsaustausch

sowie ein gemeinsames Verständnis der BIM-Prozesse im Sinne von „Open-BIM“ erleichtern und einen offenen Markt für BIM-Leistungen befördern.

Fazit:

Aus der EU-Richtlinie kann man ableiten, dass alle Mitgliedstaaten BIM fördern sollen. Einige unserer EU-Nachbarn schreiben dies bei öffentlichen Bauvorhaben bereits vor.

Die Bundesministerien bringen als öffentliche Bauherren mit dem Stufenplan und dem Runderlass zu BIM das digitale Planen, Bauen und Betreiben auf den Weg.

Kosteneinsparung, Effizienzsteigerung und Nachhaltigkeit im gesamten Lebenszyklus der Immobilien bzw. Infrastrukturprojekte

soll mit der BIM-Methode verbessert werden.

Öffentliche Bauherren (Bund, Land, Kommunen) wird empfohlen/werden verpflichtet den Einsatz von computergestützten Methoden (BIM) bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Die „Auftraggeber-Informations-Anforderungen AIA“ spielen aus Sicht Öffentlicher Bauherrn die zentrale Rolle.

Stufenplan Digitales Planen und Bauen des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI):

„Der Auftraggeber hat in seinen „Auftraggeber-Informations-Anforderungen“ (AIA) genau festzulegen, welche Daten er wann benötigt.“

„In der Ausschreibung sind herstellerneutrale Datenformate zu fordern.“

Runderlass an alle 16 Baubehörden des Bundesbauministeriums BMUB vom 16.1.17:

„Bei neuen zivilen Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben des Bundes ... ab fünf Mio. EUR (Brutto o. NK) ab Jan. 2017 Building Information Modeling (BIM) eingesetzt werden.“

Hessentag in Korbach: Aufbruchstimmung und Wir-Gefühl

(JD) Bürgermeister Klaus Friedrich erwartet vom Hessentag 2018 in seiner Hansestadt Korbach einen Riesengewinn. Seine Bürgerschaft befindet sich in Aufbruchstimmung. „Unsere Anliegen und Projekte beschleunigen sich, es herrscht Aufbruchstimmung in der gesamten Bevölkerung“, stellt er fest. „Mancher gordische Knoten lässt sich durchschlagen, viele Probleme sind schneller und leichter zu lösen als zuvor.“

Nirgendwo sei ein Hessentag besser platziert als in einem Mittelzentrum mit einem Umland, das auf die Hessentagsstadt hin ausgerichtet ist. „Korbach hat 24.000 Einwohner. Die Stadt und ihr Umland werden zusammenfinden. Das Wir-Gefühl in der Stadt und in der Region wird gestärkt werden.“

Bürgermeister Friedrich geht davon aus, dass die mit dem Hessentag in Gang gesetzten Projekte und die neue Aufbruchstimmung nachhaltig über das Ereignis zeitlich wirken wer-



Nach der AG-Nord-Arbeitssitzung vor dem Hessentagsplakat: Korbachs Bürgermeister Klaus Friedrich und seine Bürgermeisterkollegen freuen sich auf den Hessentag 2018

den. Was sonst schwieriger und langwieriger sei, werde durch das große Gemeinschaftserlebnis angeregt und gefördert: „Wir Korbacher wollen uns neu erfinden, wollen sehen, wo wir in zehn und in zwanzig Jahren stehen. „Jeder, der Korbach nur wenig oder gar nicht kennt, sollte uns besuchen. Auch der Hessentag fügt sich ein: in eine den Besuch lohnende Altstadt mit einer in Deutschland nur in vier anderen Städten noch erhaltenen doppelten Ringmauer.“

Fürs Erste hat Bürgermeister Friedrich Begeisterung bei seinen Bürgermeisterkollegen entfacht. In sichtbar

guter Stimmung postierten sie sich nach den Beratungen der Arbeitsgemeinschaft Nord vor dem Hessentagsposter. Ein deutliches Signal, in den frühen Junitagen 2018 den Weg in Hessens Nordosten zu finden.

Der Hessentag 2018 startet am Freitag, den 25.5.2018, und endet mit dem Hessentagsumzug am Sonntag, den 3.6.2018.

Weitere Informationen über den Zeitplan und die Veranstaltungen am Hessentag finden sich unter:

<https://www.hessentag2018.de/>



Aus dem Städtetag

© Stadt Korbach

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
11.04.2018	AG Steuern	10.00	Limburg
11.04.2018	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	Bad Homburg
17.04.2018	AK Asyl	10.00	HdKS
18.04.2018	AK Unterhaltsvorschuss	10:00	Fulda
18.04.2018	AK Schulverwaltungsamtsleitungen	10:00	Darmstadt
19.04.2018	Sonderausschuss Gesundheit	10.30	Wiesbaden
19.04.2018	AG Rechtsamtsleitungen	10:00	Fulda
19.04.2018	AG Frauenbeauftragte	10.00	Gießen
23.04.2018	AK Beteiligungssteuerung	10.00	Wiesbaden
24.-25.04.2018	AG Rechnungsprüfung	09.30	Alsfeld
25.04.2018	AG Sozialamtsleitungen	10.00	Kassel
26.04.2018	AG Planungsamtsleitungen	10:00	Limburg
08.05.2018	AG Kultur	10.00	Bad Homburg
16.05.2018	AG Hochbauamtsleitungen	10.00	Marburg
17.05.2018	Ausschuss für Bau und Planung	10.00	Eitville
23.05.2018	AG Verm. u. Liegenschaftsämter	10.00	Marburg

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
 Frankfurter Straße 2
 65189 Wiesbaden
 Telefon 0611-1702-0
 Telefax 0611-1702-17
 E-Mail:
 posteingang@hess-staedtetag.de
 Internet:
 http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Stadt Frankfurt am Main

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
 Faberstraße 17
 67590 Monsheim
 Tel. 06243-909-110
 Fax 06243-909-100
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de
 Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 48. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), Piet_Oberau (W+V), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
 Direktor Stephan Gieseler:
**Kommunalrecht,
 Interview BM Becker**



Direktor
 Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen, Hessentag



Referatsleiterin
 Dr. Brigitte Baum:
Beamtenrecht



Referatsleiter
 Michael Hofmeister:
Kinder und Jugend



Referatsleiterin
 Anita Oegel:
Sicherheit, Ordnung



Rechtsreferendar
 Tobias Grün
Kommunalrecht



Referatsleiter
 Dr. Ben Michael Risch:
Wirtschaft



Referatsleiterin
 Sandra Schweitzer:
Umwelt

Ankündigung Vollversammlung der Stadtverordneten- vorsteher und Stadtverordnetenvorsteherinnen 2018

(Gi) Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches wird am 1. Juni 2018 die 36. Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/-innen in Korbach stattfinden. Eingeladen sind alle Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherinnen und Vorsitzenden der obersten Organe der Städte und Gemeinden oder deren Vertreter, die im Hessischen Städtetag

organisiert sind. Die Einladung zur Veranstaltung wird zeitnah die Gremienbüros unserer Mitgliedstädte erreichen. Die Vollversammlung wird sich voraussichtlich mit dem Thema „Digitalisierung der Kommunen“ auseinandersetzen. Aber auch andere Themen von kommunaler Bedeutung sind noch in der Diskussion. Wir freuen uns auch wieder zum Kabinettsmpfang eingeladen

zu sein und rechnen mit einer regen Teilnahme.

Der Hessische Städtetag dankt der Hansestadt Korbach für ihre freundliche Einladung und dafür, dass sie es in diesem Jahr ermöglicht, dass sich die Stadtverordnetenvorsteherinnen und Stadtverordnetenvorsteher wieder im Rahmen des Hessesentages treffen können.

Seminare des Hessischen Städtetages

Eine Übersicht unserer demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu all unseren Veranstaltungen sind auf unserer Internetseite unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung> veröffentlicht.

Effizientes Führen in der Sandwich-Position

Zielgruppe: Führungskräfte in allen mittleren Ebenen
Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: **24. bis 25. Mai 2018**

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 12. April 2018

Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 178,50 bei Übernachtung vor Ort / € 96,- bei täglicher Anreise

Sponsoring aus gemeinnützigkeitsrechtlicher und ertragssteuerlicher Sicht

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Verwaltung

Leitung: Dipl.-Finw. Rainer Riedel, Finanzministerium RLP

Termin: **4. Juni 2018, 10.00 – 17.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 25. April 2018

Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder / € 240,- für Nichtmitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ



© mapoli-photo, Fotolia

Die Lösung lauert überall – mit lösungsorientierter Kommunikation zu besseren Ergebnissen

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen

Leitung: Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd. Leonhard Schmidt, Wiesbaden

Termin: **6. bis 8. Juni 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 25. April 2018

Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

Einführung in die E-Vergabe

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **20. Juni 2018, 10.00 – 17.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 8. Mai 2018

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder

